



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der SVH Stromversorgung Haar GmbH für die Belieferung mit elektrischer Energie (AGB)

## 1 Geltungsbereich

Die AGB regeln die Rechtsverhältnisse zwischen dem Kunden und der SVH Stromversorgung Haar GmbH nachfolgend SVH genannt - über die Abnahme von elektrischer Energie für Haushalte. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die SVH derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sich die SVH mit diesen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt.

## 2 Angebot und Annahme, Voraussetzung für die Stromlieferung

Das Angebot von der SVH in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt. Der Auftrag (Angebot) des Kunden erfolgt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe der im Auftragsformular vorgesehenen Daten. Die Annahme durch die SVH erfolgt durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung unter Angabe des Lieferbeginns oder, falls diese zeitlich vorausgeht, durch Aufnahme der Belieferung. Die Stromlieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers voraus. Unabhängig von den nachstehenden Festlegungen gelten die jeweils gültigen Bedingungen des Anschlussvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber. Die SVH ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist.

## 3 Vertragsgegenstand

Die SVH verpflichtet sich zur Lieferung in marktüblicher Qualität und der Kunde zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an elektrischer Energie, mit Ausnahme des eigenerzeugten Stroms aus regenerativen Energiequellen. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SVH zulässig.

## 4 Vertragsdauer, ordentliche Kündigung, Umzug

Wenn der Auftrag des Kunden vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis zum 15. eines Monats bei der SVH eingegangen ist, beginnt die Stromlieferung am 01. des übernächsten Monats bzw. zu dem vom Kunden genannten späteren Termin, nicht jedoch vor Beendigung seines bestehenden Stromlieferungsvertrages mit dem bisherigen Stromlieferanten. Sollte dieser nicht binnen sechs Monaten ab Eingang dieses Auftrages bei der SVH kündbar sein, ist der Kunde und die SVH berechtigt, den Stromlieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Wird der Bezug von Elektrizität ohne Kündigung in Textform eingestellt, so haftet der Kunde der SVH für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises in Höhe des von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauchs und für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

## 5 Einstellung, außerordentliche Kündigung, Sicherheitsleistung

Die Voraussetzungen einer außerordentlichen Kündigung und das Recht zur fristlosen Kündigung und Einstellung der Belieferung sind gegeben, wenn mindestens zwei Lastschriften storniert wurden, das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen wurde oder wenn der SVH Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Kunden rechtfertigen und dieser trotz entsprechender Aufforderungen nicht innerhalb von zwei Wochen eine Sicherheit in Höhe von zwei voraussichtlichen Monatszahlungen leistet.

## 6 Verbrauchsmessung, Zutrittsrecht

Die vom Kunden an der Übergangsstelle bezogene Energie wird durch die jeweils im Eigentum des Messstellenbetreibers befindliche Messeinrichtung erfasst. Der Kunde verpflichtet sich, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SVH Zutritt zu seinen Räumen zu verschaffen, soweit dies für die Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Die SVH ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber erhalten hat bzw. kann verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 7, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der SVH an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Kommt der Kunde dem Verlangen zur Selbstablesung nicht nach, kann die SVH auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch rechnerisch ermitteln; die tatsächlichen Verhältnisse sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Ermittlung des Zählerstands erfolgt mindestens jährlich.

## 7 Preise, Abschlagszahlungen, Rechnungsstellung, Fälligkeit

(1) Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Die jeweils gültigen Preise enthalten u.a. die Entgelte für die Stromlieferung, Netzentgelte (inkl. Entgelte für den Messstellenbetrieb, Messdienstleistung sowie jährliche Abrechnung), gesetzliche Steuern und Abgaben, insbes. Konzessionsabgaben und Stromsteuer, sowie Umlagen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Bruttopreise enthalten die jeweils bei Vertragsabschluss bzw. im Zeitpunkt der Anpassung gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

(2) Soweit Steuern, Abgaben oder sonstige die Beschaffung, die Übertragung, die Verteilung oder den Vertrieb von elektrischer Energie belastende gesetzliche Zahlungsverpflichtungen der SVH (z.B. aufgrund des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien oder des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung) geändert oder wirksam werden, so ist die SVH berechtigt und verpflichtet, die Preise entsprechend anzupassen.

(3) Die jeweilige Preisanpassung wird dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen im Voraus brieflich mitgeteilt, wobei Textform ausreicht, und dann zum jeweils angegebenen Monatsbeginn wirksam. Dem Kunden steht im Fall einer Preisanpassung das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende jenes Monats in Textform zu kündigen, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Preisanpassung vorangeht. Die SVH wird den Kunden im Fall einer Preisanpassung auf dieses Kündigungsrecht besonders in Textform hinweisen.

(4) Im Geltungszeitraum einer Preisgarantie gilt folgendes: Die vereinbarten Preise gelten bis zum Ende des Garantiezeitraums. Ausgenommen von der Preisgarantie sind Preisanpassungen, die durch Gesetze (z.B. EEG, KWKG), Verordnungen oder sonstige Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen die Gewinnung, den Bezug, den Transport oder den Vertrieb von Strom durch Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge oder ähnlichem unmittelbar oder mittelbar verteuern bzw. verbilligen. In diesem Fall verändern sich die Strompreise von dem Zeitpunkt ab entsprechend, an dem die Verteuerung bzw. Verbilligung in Kraft tritt.

(5) Beginnt die Belieferung nicht mit dem Ersten eines Kalendermonats oder endet die Belieferung nicht am Letzten eines Kalendermonats, so wird der monatliche Grundpreis für den betreffenden Monat anteilig berechnet.

(6) Die SVH kann für die Stromlieferung vorschüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Fälligkeit und die Höhe der Abschlagszahlungen wird dem Kunden mit der Auftragsbestätigung bzw. der Jahresrechnung mitgeteilt.

(7) Dem Kunden werden für Zwischenabrechnung, Mahnung, Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso), Rücklastschrift, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SVH für die Grundversorgung veröffentlicht.

(8) Eine Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenabrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gem. Abs. 7 berechnet.

(9) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SVH angegebenen Zeitpunkt, frühestens 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

## 8 Fehler der Messeinrichtung oder der Abrechnung

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Zeigt eine Messeinrichtung nicht oder fehlerhaft an, so schätzt die SVH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt. Ansprüche aufgrund von Fehlern der Messeinrichtung oder der Abrechnung sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

## 9 Zahlungsverzug, Erstattung von Kosten, Vergütung sonstiger Leistungen

Bei Stornierung einer Lastschrift befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug und es wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe aller anfallenden Kosten erhoben. Die Erhebung von Verzugszinsen richtet sich nach den gesetzl. Bestimmungen.

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Stromlieferungen oder sonstige Lieferungen und Leistungen wird eine Pauschale berechnet.

Sollte aufgrund eines Verhaltens des Kunden eine Einstellung der Stromversorgung notwendig werden, so werden die insoweit bzw. für die Wiederaufnahme der Stromversorgung entstehenden Kosten des Verteilnetzbetreibers dem Kunden in Rechnung gestellt.

Für im Preisblatt nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die SVH die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen und eine Erstattung der Kosten verlangen.

## 10 Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde wird der SVH eventuelle Veränderungen seiner in dem Auftragsformular der SVH angegebenen Daten unverzüglich melden. Der Kunde verpflichtet sich, einen Wohnungswechsel mit Angabe der neuen Anschrift mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel der SVH mitzuteilen.

## 11 Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SVH von der Leistungspflicht befreit.

Die Haftung der SVH für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei Geltendmachung der gesetzlichen Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung aufgrund Verzuges oder von der SVH zu tretender Unmöglichkeit. In diesen Fällen ist der Anspruch jedoch auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## 12 Höhere Gewalt

Sollte die SVH durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei den Zulieferbetrieben, Anordnungen von hoher Hand oder durch Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an dem Bezug oder der Übertragung der elektrischen Energie gehindert sein und ihre vertraglichen Verpflichtungen dadurch berührt werden, so ruhen diese, bis diese Umstände und deren Folge beseitigt sind. Die SVH wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann.

## 13 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der SVH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

## 14 Vertragsänderungen durch die SVH, Widerspruchsrecht

(1) Die SVH ist berechtigt, die Vertragsbedingungen zu ändern. Vertragsänderungen werden jeweils zum Monatsbeginn und nach vorheriger Mitteilung an den Kunden wirksam. Die Mitteilung erfolgt in Textform mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung der Vertragsbedingungen unter Angabe des Zeitpunkts (Monatsbeginn), ab dem die geänderten Vertragsbedingungen gelten. Die Vertragsänderung gilt als durch den Kunden genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung in Textform widerspricht. Widerspricht der Kunde der Vertragsänderung nicht, wird die SVH dem Stromlieferungsvertrag die Vertragsbedingungen ab dem angegebenen Monatsbeginn in der geänderten Fassung zugrunde legen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Änderungen des Strompreises, der vereinbarten Leistungsinhalte, der Vertragslaufzeit und der Kündigungsregelung.

## 15 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Ziffer 14 dieser AGB bleibt unberührt. Zu Vertragsänderungen ist ausschließlich die SVH selbst berechtigt.

Die SVH darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Der Kunde und die SVH werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen.

**Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von der SVH bzw. vom Netzbetreiber automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsberechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.**

Wir möchten Sie hiermit darüber informieren, dass Sie sich bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren können. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).

Stand: 01.01.2014